

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

|          |          |
|----------|----------|
| Jahrgang | Lfd.-Nr. |
| 2022     | 45       |

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 29.06.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.06.2018 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 19 die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:  
„§ 19a Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (KwKM)“
2. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird in „Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation“ geändert.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a**

**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen  
(KwKM)**

- (1) <sup>1</sup>Alle Personen, die der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG angehören, sind Mitglied des KwKM. <sup>2</sup>Der Konvent vertritt die Interessen seiner Mitglieder und dient der Koordinierung von deren Tätigkeit. <sup>3</sup>Er unterstützt seine Mitglieder bei der gegenseitigen Information und wirkt als Bindeglied zur Graduate School und deren Qualifikationsangeboten in Lehre und Forschung.
- (2) <sup>1</sup>Der Konvent wählt aus seinen Mitgliedern einen Konventvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern als

Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Konventvorstand sollte sich aus Personen zusammensetzen, die nicht demselben Geschlecht angehören. <sup>3</sup>Im Konventvorstand sollte mindestens eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mindestens eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten sein. <sup>4</sup>Die Amtszeit des Konventvorstands beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>§ 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der Konvent hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.“
4. In § 21 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „des Dekans oder der Dekanin“ eingefügt.
5. In § 23 Absatz 1 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
- „die Anzahl der stellvertretenden Frauenbeauftragten nach § 28 Abs. 6 Satz 1. Wird keine Regelung in der Fakultätsordnung getroffen, gibt es einen stellvertretenden Frauenbeauftragten bzw. eine stellvertretende Frauenbeauftragte.“
6. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
7. In § 49 werden nach dem Wort „Senat“ die Wörter „, der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ ergänzt.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 29. Juni 2022 in Kraft.